

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/12 R

L 10 SB 162/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 SB 634/11 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Stadt Leverkusen,
Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und O t h m e r beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 2. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 2.3.2012 hat das Sozialgericht Düsseldorf (SG) einen Anspruch des Klägers auf kostenfreie Ausgabe einer Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr verneint. Nachdem der Kläger sich gegen dieses Urteil an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) gewandt hatte, wurde ihm mitgeteilt, dass die Berufung - entgegen der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils - nicht zulässig sei, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro nicht übersteige und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit seien.
- 2 Mit am 28.8.2012 beim LSG eingegangenen Schreiben vom 23.8.2012 hat der Kläger das eingelegte Rechtsmittel als "Revision spezifiziert". Trotz gegenteiliger Hinweise durch das LSG hat der Kläger an dem Rechtsmittel der Revision festgehalten. Nach entsprechender Weiterleitung des Vorganges und Eingang beim Bundessozialgericht (BSG) hat der Senat den Kläger mit Schreiben des Berichterstatters vom 8.10.2012 darauf hingewiesen, dass das SG die Revision nicht zugelassen hat. Außerdem könnten Rechtsmittel und Anträge (mit Ausnahme eines Prozesskostenhilfeantrages) beim BSG nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) angebracht werden.
- 3 Der Kläger hat daraufhin mit Schreiben vom 15.10.2012 seine Revision aufrechterhalten und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 4 Die Revision des Klägers ist unzulässig, denn sie ist nicht statthaft.
- 5 Gegen ein Urteil oder einen Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) eines SG ist die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz nach § 161 Abs 1 SGG nur statthaft, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und sie von dem SG in der Entscheidung oder nachträglich durch Beschluss zugelassen wird. Das SG hat die Revision indes weder in seinem angefochtenen Urteil noch nachträglich durch Beschluss zugelassen.
- 6 Dass die gemäß § 143 SGG gegen Urteile der SGe grundsätzlich statthafte Berufung im vorliegenden Fall nach der Beurteilung des hierfür zuständigen LSG gemäß § 144 Abs 1 SGG der Zulassung bedarf, hat auf die Unzulässigkeit der Revision keinen Einfluss. Da das SG die Berufung nicht zugelassen hat, kommt eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 145 SGG in Betracht, über die das LSG zu entscheiden hat. Soweit die Rechtsmittelbelehrung des SG - wovon



das LSG ausgeht (*vgl dazu auch BSG SozR 1500 § 150 Nr 30*) - unrichtig ist, kann der Kläger ein solches Rechtsmittel innerhalb eines Jahres nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils beim LSG einlegen (§ 66 Abs 2 SGG).

- 7 Darüber hinaus ist die Revision des Klägers deswegen unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 S 1 SGG) eingelegt worden ist und der Kläger selbst nicht zu dem vertretungsberechtigten Personenkreis gehört (§ 73 Abs 4 S 5 SGG).
- 8 Die Revision ist daher gemäß § 169 S 2 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 169 S 3 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die Revision wegen fehlender Statthaftigkeit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)